



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zum Tier im Mietrecht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im neuen Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: Pia Koster

Versicherungsfragen bei Tierschäden

Die Haltung von Hunden macht zwar viel Freude, bedeutet aber auch ein gewisses finanzielles Risiko. Indem sich ein Halter gegen die verschiedenen mit der Tierhaltung verbundenen Gefahren versichert, kann er dieses aber minimieren.

Von Andreas Rüttimann und Gieri Bolliger, TIR

Die von Hunden angerichteten Schäden können im Extremfall Millionenhöhe erreichen; man denke beispielsweise an einen durch ein in Panik geratenes Tier verursachten Verkehrsunfall mit schweren Verletzungen, Arbeitsunfähigkeit oder sogar Todesfolge von Menschen. Kann der Tierhalter nicht nachweisen, alle Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung seines Vierbeiners aufgewendet zu haben, haftet er in unbegrenzter Höhe für den Schaden.

Mit einer Privathaftpflichtversicherung kann er sein finanzielles Risiko aber beschränken. In einigen Kantonen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Hundehalter bereits obligatorisch.

Für welche konkreten Schäden die Versicherung aufkommt, hängt von der Versicherungsgesellschaft und von der individuellen Police ab. Deshalb empfiehlt es sich zu prüfen, ob und welche Tierschäden gedeckt werden und ob allenfalls eine Deckungserweiterung erforderlich ist.

Deckt die Versicherung einen vom Hund verursachten Schaden, kommt sie für alle Schadensposten auf, also für

Sachschäden, Heilungskosten, Entschädigungen für den Lohnausfall, Invaliditäts- oder Hinterlassenenrenten. Voraussetzung ist aber, dass der versicherte Tierhalter auch wirklich haftbar ist: Kann er nämlich beweisen, dass er die notwendige Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Hundes aufgewendet hat, entfällt die Haftung. So trifft den Halter also beispielsweise keine gesetzliche Haftpflicht, wenn sein Hund freudig mit dem Schwanz wedelnd das Fahrrad eines Fremden umgestossen hat. Der Schaden wäre in diesen Fällen trotz entsprechender Beaufsichtigung kaum zu verhindern gewesen, weshalb weder der Tierhalter noch seine Versicherung dafür einstehen müssten. Bis zu einem bestimmten Betrag leisten die meisten Versicherungen in solchen Fällen aber trotzdem Schadenersatz.

Die Versicherung bezahlt aber nicht in jedem Fall den ganzen Betrag. Ist ein Schaden durch ein grobfahrlässiges Verhalten des Tierhalters entstanden, decken Privathaftpflichtversicherungen diesen meistens nicht vollständig. Dies gilt vor allem für Schäden, deren Eintritt vorauszusehen war oder die vom Tierhalter in Kauf genommen wurden. In der Praxis werden die Leistungen in solchen Fällen um 25 Prozent oder mehr gekürzt. Bei einem nur leicht fahrlässigen Verhalten, das heisst bei einem Schaden, wie er jedem einmal passieren kann, gibt es keine Leistungskürzungen. Gar nicht versichert sind hingegen Schäden, die der Tierhalter absichtlich herbeiführt, wie beispielsweise, wenn er seinen Hund auf

jemanden hetzt und die Person dadurch verletzt wird. Neben der Deckung von Schäden hat der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung übrigens noch einen weiteren bedeutenden Vorteil: Die Versicherung übernimmt nämlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten, was für den Haftpflichtigen eine grosse Erleichterung sein kann, da Laien mit Haftpflichtfragen schnell einmal überfordert sind. Zudem prüft sie, ob den Tierhalter überhaupt eine Haftpflicht trifft, und wehrt unbegründete Ansprüche ab.

Eine Privathaftpflichtversicherung ist eigentlich jedem Hundehalter zu empfehlen. Die jährlichen Prämien, durch deren Zahlung der Versicherte dann gegen alle Haftpflichtansprüche – also nicht nur gegen jene aus der Tierhaltung – versichert ist, betragen etwa 100 bis 200 Franken. Zu beachten ist jedoch, dass die Privathaftpflichtversicherung grundsätzlich nur Schäden deckt, die ein Tier im privaten Lebensbereich verursacht. Wer sein Tier hingegen haupt- oder nebenberuflich einsetzt, muss hierfür eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen. Zu denken ist hier etwa an einen Wachmann, der seinen Hund als Wachhund einsetzt.

Vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrags ist es also wichtig zu wissen, ob das Tier aus privaten oder (auch) aus beruflichen Gründen gehalten wird. Ebenfalls massgebend ist die Frage, in welchem Dienstverhältnis der Tierhalter steht: Bietet der Halter aus dem obigen Beispiel seine Dienste als selbstständig erwerbender Wachmann an, sollte er für die von seinem Hund während des Wachdiensts verursachten Schäden eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen. Wäre er hingegen bei einer Wachfirma angestellt, müsste die Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers für entsprechende Schäden eintreten.

Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist aber nicht nur dann empfehlenswert, wenn man sein eigenes Tier bei der Arbeit einsetzt, sondern auch, wenn man beruflich mit fremden Tieren zu tun hat. Wer beispielsweise eine Hundeschule, ein Tierheim oder eine Tierpension betreibt, sollte hierfür eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen. Auch Tiersitter und Dogwalker sollten den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung in Betracht ziehen. Versicherungsgesellschaften unterscheiden dabei zwischen einem gelegentlichen Betreuen mit geringem Entgelt und einer gewerbmässigen Betreuung: Bei einem nur gelegentlichen Betreuen gegen Entgelt und entsprechend geringem Verdienst sehen die Privathaftpflichtversicherungen verschiedentlich vor, dass die Haftpflicht des Betreuers in diesen Fällen gedeckt ist. Wer die Fremdbetreuung von Tieren hingegen gewerbmässig betreibt und mit Hundesitting oder Dogwalking



Dr. Gieri Bolliger,
Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Alexandra Spring,
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner,
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann,
juristischer Mitarbeiter der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der neuen Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie also Fragen zum Thema «Versicherungsfragen bei Tierschäden» haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns dafür bitte an folgende Adresse: leserforum@hundemagazin.ch. In der nächsten Ausgabe des SHM wird dann ein Leserbrief vom Expertenteam beantwortet und publiziert.

einen erheblichen Anteil seiner Lebenshaltungskosten verdient, sollte hierfür eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen.

Auch die Prüfung des Abschlusses einer Rechtsschutzversicherung ist für jeden Hundehalter empfehlenswert. Als Tierhalter kann man in kostspielige Streitigkeiten verschiedenster Art verwickelt werden. Zu denken ist in erster Linie an Haftpflichtfälle, bei denen sich Schadenverursacher und Geschädigter nicht einig sind, oder an Konflikte im Rahmen des Kauf- oder Mietrechts, aber auch an verwaltungsrechtliche Auseinandersetzungen, etwa wenn ein Tier beschlagnahmt oder für einen Hund eine Maulkorbtragepflicht angeordnet wird. Die Rechtsschutzversicherung wahrt in solchen Fällen die Interessen des Versicherten, berät ihn, prüft die Rechtslage, verhandelt an seiner Stelle mit der Gegenpartei und bezahlt auch die Gutachten, Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten, die Anwaltskosten sowie eine allfällige Prozessentschädigung an die Gegenpartei. 🐾